

Nachweis Erste-Hilfe-Schulung (7.1.5 QS / 7.1.9 QS-GAP)

Ab 2 Arbeitskräften ist **mindestens eine Person** mit einer Erste-Hilfe-Schulung (d. h. Teilnahme während **der letzten fünf Jahre**) anwesend, wenn auf dem Betrieb landwirtschaftliche/ gärtnerische Tätigkeiten (Produktion und Handhabung) ausgeführt werden.

Als Richtwert für die Anzahl der Personen mit einer Erste-Hilfe-Schulung in Bezug auf die Anzahl der Arbeitskräfte gelten die Empfehlungen der Berufsgenossenschaften. Wenn es keine nationalen Regelungen gibt, muss immer mindestens eine Person mit einer Erste-Hilfe-Schulung anwesend sein.

Datum	Name der Arbeitskraft	Nächste Schulung erforderlich bis ...	Unterschrift

Kopien der Zertifikate werden hier abgelegt.